



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 29. November 2023

Geschäftsnummer: 2023.BVD.1093

Kantonsbeiträge an die Gemeindemassnahmen der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen der vierten Generation. Rahmenkredit 2024 bis 2030

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von CHF 87.74 Mio.¹ soll der Gesamtbetrag der Kantonsbeiträge an die Gemeinden für die Umsetzung ihrer Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen der 4. Generation für die Laufzeit 2024 bis 2030 bewilligt werden. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Verkehrsinfrastrukturprojekte, die vom Bund und vom Kanton bereits vorgeprüft und Bestandteil der A-Liste der vom Bund genehmigten Agglomerationsprogramme der 4. Generation sind.

Die Zuständigkeit für die Ablösung des Rahmenkredits wird an die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) delegiert.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13)
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV, SR 725.116.21); Art. 24
- Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2019 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAVV; SR 725.116.214)
- Botschaft vom 22. Februar 2023 zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (BBI 2023/656)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0); Art. 101
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11); Art. 59, 60 und 62
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

¹ Im Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ist für das Agglomerationsprogramm der 4. Generation von Burgdorf ein Umsetzungsabzug von 5% vorgesehen. Die definitive Entscheidung fällt das eidgenössische Parlament. Die Agglomerationsprogramme werden im Nationalrat in der Sommersession 2023 und im Ständerat in der Herbstsession 2023 beraten. Voraussichtlich werden die Bundesmittel in der Herbstsession 2023 per Bundesbeschluss freigegeben. Würde das Parlament von einem Umsetzungsabzug für das AP4 Burgdorf absehen, würden sich die Bundesbeiträge erhöhen. Dies hätte zur Folge, dass nebst den Gemeinden auch der Kanton weniger an die Burgdorfer AP4-Massnahmen beitragen müsste. Denn je höher die Bundesbeiträge, desto niedriger die verbleibenden Kantonsbeiträge. Die potentielle Einsparung für den Kanton liegt bei CHF 200 000.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den vom Bund genehmigten Agglomerationsprogrammen der 4. Generation für die Agglomerationen Bern, Biel-Lyss, Burgdorf, Langenthal und Thun sowie auf dem Agglomerationsprogramm Grenchen, über welches eine Gemeindemassnahme Lengnau vom Bund mitfinanziert wird. Die Agglomerationsprogramme enthalten die Beiträge des Kantons nach Art. 62 SG sowie die damit verbundenen Beiträge nach Art. 59 und 60 SG. Für jeden Kantonsfranken an eine Gemeindemassnahme bezahlt der Bund im Schnitt das Anderthalbfache. Insgesamt können mit den Agglomerationsprogrammen der 4. Generation Bundesbeiträge an Gemeindemassnahmen in der Höhe von CHF 133.31 Mio. gesichert werden.

Investitionskosten (Preisbasis Oktober 2020, Index 144.6)	CHF	349 770 000
./.. maximaler Beitrag Bund	– CHF	133 310 000
./.. voraussichtlicher Anteil Gemeinden	– CHF	<u>128 720 000</u>
Nettokosten und zu bewilligender Rahmenkredit	CHF	87 740 000

Analog zur Handhabung des Bundes wird auch bei den Kantonsbeiträgen zwischen Pauschalmassnahmen und Einzelmassnahmen unterschieden, da die Kantonsbeiträge immer auf Basis der anrechenbaren Kosten nach Abzug der Bundesbeiträge berechnet werden.

CHF 36.23 Mio. sind für Beiträge an pauschal finanzierte Massnahmen vorgesehen. In diesem Umfang unterliegen die Beitragszusicherungen bzw. Ausführungsbeschlüsse aus dem Rahmenkredit keiner Teuerung.

CHF 51.51 Mio. für Beiträge an Einzelmassnahmen werden den Gemeinden analog der Praxis des Bundes, jeweils zuzüglich Teuerung und MWST zugesichert. Daher ist in diesem Umfang auch die Teuerung mitzubewilligen (Art. 29 FHav).

Für die Berechnung der Teuerung gilt, wie bei den Bundesbeiträgen, als Preisbasis der Schweizerische Tiefbauindex für den Espace Mittelland des Bundesamts für Statistik vom Oktober 2020 mit Index 144.6.,

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Nettokosten und der zu bewilligende Rahmenkredit entsprechen der Summe der maximal zu leistenden Kantonsbeiträge.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe

Produktgruppe: Infrastrukturen

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 34 FHG. Die Ablösung erfolgt mit Ausführungsbeschlüssen und entsprechenden Zahlungen im Rahmen der jährlichen Budgets.

Konto	Bezeichnung		
4960 363200000	Investitionsbeiträge an Gemeinden	CHF	87 740 000

5. Für die Verwendung des Rahmenkredits zuständiges Organ.

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 FHG ist die Bau- und Verkehrsdirektion. Innerhalb der Befugnisse von Art. 7 der Verordnung über die Delegation von Befugnissen der Bau- und Verkehrsdirektion (DelDV BVD; BSG 152.221.191.1) kann auch das Tiefbauamt Ausführungsbeschlüsse fällen.

Die BVD entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

6. Laufzeit des Rahmenkredits

Die Mittel aus dem Rahmenkredit können grundsätzlich in der Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 abgelöst werden.

Für Gemeindemassnahmen, für die das Bundesamt für Raumentwicklung ARE eine Nachfrist gewährt oder die sich wegen Rechtsmittelverfahren oder Referenden verzögern (vgl. Art. 18 PAVV), können auch ohne Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits nach dem 31. Dezember 2030 noch Beiträge aus dem vorliegenden Rahmenkredit bewilligt werden.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 29. November 2023

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. Dezember 2023

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. März 2024

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 26. April 2024